

Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt

**Gültig für die Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Heiligenkirchen**

Fassung vom 08. 09. 2026

Inhalt:

Einleitung und Leitbild	Seite 1-2
Personalverantwortung	Seite 3
Schulungen	Seite 4-5
Verhaltenskodex	Seite 5-6
Präventionsangebote und Partizipation	Seite 6-7
Beschwerdemanagement	Seite 7-8
Kooperation mit Fachleuten	Seite 8-9
Interventionspläne	Seite 10-11
Evaluation und Monitoring	Seite 11
Schaubilder	Seite 12-17

Anlagen:

Potentialanalyse	Seite 1
Risikoanalyse	Seite 2-4
Verhaltenskodex	Seite 5-9
mit Selbstverpflichtungserklärung	Seite 10-11
Kontaktdaten	Seite 12

Einleitung und Leitbild

Leitbild der Lippischen Landeskirche

Wir vertrauen der Liebe Gottes,
wie sie uns in der Bibel versprochen wird.
Wir bekennen unseren Glauben.
Wir feiern Gottesdienst.
Wir erfahren die Liebe Gottes,
die uns über unsere Grenzen hinausführt.
Wir kommen aus einer Geschichte,
die das Leben der Menschen in unserer Region prägt.
Wir bieten Menschen in Lippe eine Heimat.
Wir sind eine Kirche, die sich von den Gemeinden her aufbaut.
Wir gestalten unseren Gottesdienst vielfältig.
Wir stellen uns der Vielfalt von Glaubens- und Lebensformen.
Wir bieten Menschen Orientierung.
Wir geben Menschen Hilfe und Halt, Trost und Beistand.
Wir verknüpfen unterschiedliche Erfahrungen, Kompetenzen und Wissen
miteinander.
Wir setzen uns ein für Frieden, Gerechtigkeit und
die Bewahrung der Schöpfung.

Leitbild der ev.-ref. Kirchengemeinde Heiligenkirchen

Leitbild für die Gemeindearbeit in der Gegenwart und Zukunft ist seit
2014 das Bild von der Tür:

Jesus sagt: „Ich bin die Tür; wenn jemand durch mich hineingeht, wird er
selig werden und wird ein- und ausgehen und Weide finden.“ (Johannes
10, 9)

"Wir empfanden das Bild der Tür als sehr einladend. Es geht dabei um
ein Eintreten in einen Raum, der uns Schutz und Geborgenheit, ja neues
Leben schenkt. Aus diesem Raum aber treten wir wieder heraus in die
Weite der Landschaft und der Welt.“ (Gemeindekonzeption, Seite 7)

Das Leitbild unserer Gemeinde verpflichtet uns dazu, den Worten Taten
folgen zu lassen. Dieses Schutzkonzept ist ein Beitrag dazu.
Menschen sollen die Gemeinde tatsächlich als einen Raum erleben, der
Schutz und Geborgenheit schenkt.

Im Einzelnen bedeutet das für uns:

Als Ev.-ref. Kirchengemeinde Heiligenkirchen in der Lippischen Landeskirche nehmen wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und allen weiteren, die sich beteiligen, besonders ernst. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Grenzüberschreitungen, Übergriffen, Missbrauch und Gewalt bestmöglich zu schützen.

Die besondere Würde des Menschen resultiert nach biblischem Verständnis daraus, dass er als Gottes Ebenbild geschaffen wurde: In *jedem* Menschen begegnet uns ein Bild Gottes. Gott schützt und behütet die Schwachen, Rechtlosen, Unterdrückten. Die Bibel ist voller Geschichten, die dieses Handeln Gottes illustrieren. Und schließlich legt sich das Doppelgebot der Liebe wie ein Schutzmantel um menschliche Beziehungen und gibt ihnen eine eigene Würde. Wenn Menschen also erwarten, dass unsere Kirchengemeinde ein Schutzraum ist, dem Menschen sich und andere getrost anvertrauen können, ist diese Erwartung angemessen. Dies gilt in besonderer Weise gerade auch für Kinder, Jugendliche und weitere Schutzbefohlene.

Deshalb achten die Mitarbeiter*innen unserer Gemeinde darauf, ihnen Achtung, Respekt und Wertschätzung entgegenzubringen. Dies bedeutet:

- Wir achten ihre Rechte, Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für ihre Themen und Probleme.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Menschen insbesondere auch auf die Aufrichtigkeit von Kindern, Jugendlichen und allen weiteren Schutzbefohlenen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir achten auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt sowie auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiter*innen und Teilnehmer*innen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Sexuelle Grenzverletzungen gleich welcher Art dürfen nicht bagatellisiert und ignoriert werden. Sie verletzen die Würde und den Schutz von Menschen.

Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene sollen in unserer Kirchengemeinde einen sicheren Lebensraum finden.

Personalverantwortung

Als Kirchenvorstand der ev.-ref. Kirchengemeinde Heiligenkirchen streben wir einen Leitungsstil an, der zwischen Überstrukturierung und zu geringer Strukturierung einen Mittelweg sucht.

Bei der Einstellung von Hauptamtlichen wird jeweils der Personalausschuss des Kirchenvorstands beteiligt. In Bewerbungsgesprächen sprechen die Mitglieder des Personalausschusses das Thema sexualisierte Gewalt ausdrücklich an und erfragen die Haltung der Bewerber*innen zum Schutzkonzept der Gemeinde. Dieses wird den Bewerber*innen im Vorfeld zugänglich gemacht.

Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer leitet die regelmäßige Dienstbesprechung der Hauptamtlichen. Sie bzw. er hält darüber hinaus den Kontakt zu der Organistin bzw. dem Organisten und den Chorleiter*innen. Diese sind verpflichtet, zweimal im Jahr an einer Sitzung des Planungsausschusses des Kirchenvorstands teilzunehmen.

Als Ansprechpartner*in für die Rechnungsführer*in (zugleich Personalabteilung) fungiert der bzw. die Vorsitzende des Finanzausschusses.

Mitarbeiter*innengespräche mit Hauptamtlichen führen im Bedarfsfall die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstands oder die Vorsitzende des Personalausschusses und die Pfarrerin als Vorsitzende des Kirchenvorstands gemeinsam.

Haupt- und Ehrenamtliche werden jeweils in den Kirchenvorstand oder seine Fachausschüsse eingeladen, wenn TOPs verhandelt werden, die sie betreffen.

Eine Voraussetzung für die Mitarbeit in der Ev.-ref. Kirchengemeinde Heiligenkirchen ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung (genauer Wortlaut siehe Anlage). Diese wird entweder zu Beginn einer Tätigkeit oder in regelmäßigen Abständen, zum Beispiel im Rahmen von Jahresgesprächen, mit beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden besprochen. Konkrete Planung und Einladung obliegt dem Kirchenvorstand.

Laut Beschluss vom 15. Februar 2022 verlangt der Kirchenvorstand ein Erweitertes Führungszeugnis von folgenden Ehrenamtlichen:

- von allen Mitgliedern des Kirchenvorstands
- von allen Mitarbeitenden ab 14 Jahre in der Kinder- und Jugendarbeit

(zum Beispiel Kindergruppe, Kinderbibelcamp, Konfi-Arbeit, Ferienspiele)

- von allen Chorleiter*innen von Chören, die Kinder- und Jugendarbeit betreiben (zum Beispiel Posaunenchor, ggfs. Chor Alive)

Die bzw. der Vorsitzende des Kirchenvorstands fordert das Zeugnis bei Mitgliedern des Kirchenvorstands an, sieht es ein und dokumentiert den Zeitpunkt der Wiedervorlage, letzteres in Zusammenarbeit mit dem Gemeindebüro durch die Verwendung von Churchdesk.

Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer fordert das Zeugnis der übrigen Ehrenamtlichen an, sieht es ein und dokumentiert den Zeitpunkt der Wiedervorlage, letzteres in Zusammenarbeit mit dem Gemeindebüro durch die Verwendung von Churchdesk.

Von allen Hauptamtlichen werden die Zeugnisse von der Personalabteilung - unter Zuarbeit der Pfarrerin bzw. des Pfarrers - angefordert, eingesehen und durch Verwendung von Churchdesk dokumentiert.

In allen Fällen hat die Wiedervorlage längstens nach 5 Jahre zu erfolgen. Zu Fortbildungen siehe unten unter Schulungen.

Schulungen

Mit Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wird empfohlen, dass alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, an den von der EKD zertifizierten Schulungen *Hinschauen – Helfen – Handeln* zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt teilnehmen.

Zum Schulungskonzept von *Hinschauen – Helfen – Handeln* gehören eine Basisschulung, an der alle Mitarbeiter*innen teilnehmen sollen, und spezielle Schulungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen mit einem engeren Bezug zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen bzw. für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen mit Leitungsfunktion innerhalb der Gemeinde.

Zur Umsetzung des Kirchengesetzes bietet die Kirchenleitung Schulungen im Rahmen von *Hinschauen – Helfen – Handeln* an. Die Schulungen führen die Mitarbeiter*innen grundsätzlich in das Thema ein und schärfen ihre Wahrnehmung für Gefährdungssituationen. Sie werden für den Umgang mit Nähe und Distanz sensibilisiert und erhalten konkrete

Hilfestellungen den pädagogischen und seelsorglichen Kontext so zu gestalten, dass die Kultur der Wertschätzung und Achtsamkeit gelebt werden kann.

Wir sehen die Bedeutung der Schulungen und sorgen dafür, dass unsere Mitarbeiter*innen über das jeweils aktuelle Schulungsangebot der Landeskirche informiert werden und es entsprechend ihrer Mitarbeit in unserer Gemeinde wahrnehmen.

Konkret heißt das:

- Unser Kirchenvorstand wird in regelmäßigen Abständen besprechen, welche unserer Mitarbeiter*innen in welchem/n Bereich/en geschult werden müssen.
- An einer Basisschulung nehmen alle Personen teil, die in den laufenden Arbeitsbetrieb der Gemeinde eingegliedert sind. Aufgrund eines Synodenbeschlusses in der lippischen Landeskirche vom Herbst 2025 absolvieren auch alle ehrenamtlich Tätigen eine Basisschulung nach *Hinschauen -Helfen – Handeln*.
- Über die Basisschulung hinaus erachtet der Kirchenvorstand eine spezielle Schulung für notwendig bei allen Ehrenamtlichen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Kirchenälteste nehmen an der Aufbauausbildung für Gemeindeleitungen teil. Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit an den Aufbauausbildungen AKiJu I und II.
- Eine vom Kirchenvorstand gesondert bestimmte Person informiert die Mitarbeiter*innen darüber, dass und an welchen Schulungen sie teilnehmen müssen und welche Schulungen die Lippische Landeskirche im Rahmen von *Hinschauen -Helfen - Handeln* anbietet.
- Eine vom Kirchenvorstand gesondert bestimmte Person dokumentiert in Churchdesk, welche Mitarbeiter*innen wie geschult werden müssen und wann geschult wurden.

Über das Schulungsangebot von *Hinschauen – Helfen - Handeln* hinaus, werden wir unsere Mitarbeiter*innen über andere Schulungsangebote zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ informieren.

Verantwortlich für die Informationsweitergabe der Schulungsangebote für die Mitarbeiter*innen ist in unserer Gemeinde bei Hauptamtlichen die Personalabteilung unter Zuarbeit des Gemeindebüros, bei Ehrenamtlichen die Mitarbeiterin im Gemeindebüro.

Diese dokumentiert für alle Mitarbeiter*innen die Schulungen durch Verwendung von Churchdesk.

Verhaltenskodex (u.a. Selbstverpflichtungserklärung)

Der Verhaltenskodex unserer Ev.-ref. Kirchengemeinde Heiligenkirchen hat das Ziel,

- eine Haltung zu fördern und eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, die getragen sind von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz;
- Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch zu schützen;
- Mitarbeiter*innen Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und Bereichen zu geben und vor falschem Verdacht zu schützen;
- den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz persönlich und im Team zu reflektieren und damit die Qualität der Gemeindegarbeit zu verbessern;
- das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt in der Gemeinde wachzuhalten;
- potentielle Täter*innen abzuschrecken.

Der Verhaltenskodex steht im Anhang.

Selbstverpflichtungserklärung

Alle Gruppenverantwortlichen der Kirchengemeinde erhalten vom Gemeindebüro pro Gruppe eine Ausfertigung des Schutzkonzepts in analoger und in digitaler Form. Für die Hauptamtlichen übernimmt dies die Personalabteilung.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen erhalten von der Personalabteilung und alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen erhalten vom Gemeindebüro eine Selbstverpflichtungserklärung in doppelter Ausfertigung. Eine Ausfertigung verbleibt bei ihnen. Eine Ausfertigung geben sie unterzeichnet zurück mit der Versicherung, die Erklärung gelesen und verstanden zu haben.

Die Selbstverpflichtungserklärung steht im Anhang.

Präventionsangebote und Partizipation

In der ev.-ref. Kirchengemeinde Heiligenkirchen werden Maßnahmen zur Prävention angeboten, welche im folgenden Text erläutert werden.

Mit Veröffentlichung (2025) des Schutzkonzeptes, wird dieses auch in die einzelnen Gruppen gegeben mit dem Auftrag, eine Einheit/ein Treffen dafür zu nutzen, das Schutzkonzept gemeinsam durchzugehen. Mitarbeiter*innen der Gemeinde, sowohl Hauptamtliche als auch Ehrenamtliche werden regelmäßig sensibilisiert (In MA-Gesprächen, vor Großveranstaltungen, o.ä.).

Wir wollen die Hürde, einen Vorfall zu melden, möglichst geringhalten. Deshalb haben wir ein Beschwerdemanagement entwickelt und zusätzlich eine Vertrauensperson bestimmt. Siehe nächster Abschnitt. Die Kontaktdaten der betreffenden Personen und der externen Melde- und Ansprechstellen werden veröffentlicht und ausgehangen. Um die weiteren Schritte transparent zu machen, werden wir die Schaubilder aus dem Anhang nutzen. Auch diese werden veröffentlicht und ausgehangen.

Eine weitere Präventionsmaßnahme ist es, dass wir bereits unsere Kinder und Jugendlichen schulen und stärken möchten. So werden z.B. die Kinder der Kindergruppe in regelmäßigen Gesprächskreisen gefragt, wie man sich selbst schützt, wo eigene Grenzen sind oder die der anderen, was man tun kann, wenn man sich selbst nicht wehren kann. Sie werden auch gefragt, an wen sie sich wenden können, wenn sie Hilfe brauchen (in dem Fall Betreuer/Eltern). Zusätzlich wollen wir eine ausführliche Schulung speziell für Kinder und Jugendliche anbieten. Diese möchten wir in Kooperation mit der ev.-ref. Kirchengemeinde Berlebeck durchführen.

Die Mitarbeiter*innen der Gemeinde nehmen an Schulungen der Lippischen Landeskirche teil (Einzelheiten siehe Punkt Schulung).

Darüber hinaus soll es einmal jährlich einen Termin geben, wo Verantwortliche für die einzelnen Gruppen sich treffen und in den gemeinsamen Austausch gehen können. Dieses Verfahren hat sich bereits bei der Erstellung und bei der Redaktion des Schutzkonzeptes bewährt. Dabei sorgen wir für eine offene Gesprächskultur. Themen werden abgestimmt. Es wird Gelegenheit zum Feedback gegeben.

Beschwerdemanagement

Wir verstehen eine beschwerdefreundliche Gemeindekultur als einen Beitrag zum wertschätzenden Umgang aller Beteiligten und als ein professionelles Selbstverständnis, das Fehler als Bestandteil der alltäglichen Berufspraxis und als Auslöser von Veränderung wertschätzt. Rückmeldungen fließen regelmäßig in die Arbeit am und mit dem Schutzkonzept ein.

Der Kirchenvorstand unserer Gemeinde hat als Vertrauensperson in unserer Kirchengemeinde Frau Vera Sarembe berufen. Sie ist in allen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Beschwerden können sowohl mündlich als auch schriftlich vorgebracht werden:

- Zustellung in den Briefkasten am Gemeindebüro
- per E-Mail oder telefonisch an die Pfarrerin (zurzeit zugleich KV-Vorsitzende) oder die stellvertretende Vorsitzende des KV
- Die Weiterleitung der Beschwerde, die sich auf sexualisierte Gewalt bezieht, erfolgt zeitnah an die Vertrauensperson unserer Gemeinde.
- Die Vertrauensperson gibt eine Rückmeldung an den Beschwerdeführer und schaltet ggf. übergemeindliche Fachstellen ein. Siehe Anlage „Kontaktdaten“.
- Beschwerden werden protokolliert und bis zum Ende des Verfahrens im Gemeindebüro archiviert.

Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

Es ist Betroffenen und Ratsuchenden ebenfalls möglich, sich auch **sofort** an externe Stellen zu wenden. Diese sind in der Anlage „Kontaktdaten“ aufgeführt.

Kooperation mit Fachleuten

Im Rahmen der Gemeindearbeit kann es zu Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt kommen sowie zu Mitteilungen von Betroffenen Opfern bzw. Zeugen. Wir verpflichten uns in diesen Fällen, Fachleute bei der Einschätzung und Entscheidungsfindung einzubeziehen. So können Fehlentscheidungen verhindert und sichergestellt werden, dass der Betroffenenenschutz bei der Entscheidungsfindung im Vordergrund steht.

Folgende Fachleute und Fachberatungsstellen sind bei einem Verdacht, einer Beobachtung, einer Mitteilung oder einer Zeugenaussage ansprechbar, darum werden wir sie in unserer Gemeinde bekanntmachen:

- **Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (FUVsS):** Die Fachstelle bietet fachliche Unterstützung für Leitungsverantwortliche, die sich in ihrer Arbeit mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung auseinandersetzen und ist gleichzeitig zentrale Anlaufstelle für Betroffene. Gleichzeitig fungiert sie als zentrale Meldestelle für Vorfälle und Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt, an die sich die Mitarbeiter*innen wenden **müssen**, sobald ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt. Zudem berät sie Mitarbeiter*innen zur Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot.
Telefon 0211 63 98 – 342; b.pfeifer@diakonie-rwl.de
- **Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch in der Lippischen Landeskirche:**
Evangelisches Beratungszentrum: Annette Braune und Thomas Warnke, Telefon 05231 99 28 0; ansprechstelle@lippische-landeskirche.de; annette.braune@lippische-landeskirche.de; thomas.warnke@lippische-landeskirche.de
- **Externe Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch in der Lippischen Landeskirche:**
SOS-Kinderdorf e.V., SOS-Kinderdorf Lippe, Beratung und Treffpunkt Blomberg, Holstenhöfener Str. 4, 32825 Blomberg. Herr Holger Nickel und Frau Lana-Katharina Nerowski, Telefon 05235 50 97 930, holger.nickel@sos-kinderdorf.de
- **Zentrale Anlaufstelle „KuBus“, früher help:** Sie bietet unabhängig Information und Beratung für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche. Die kostenlose Beratung ist unabhängig, anonym und unterliegt der Schweigepflicht. „KuBus“ vermittelt auf Wunsch an kirchliche Ansprechstellen weiter und informiert über alternative und unabhängige Beratungsangebote.
www.anlaufstelle.help; Telefon 0800 5040 112; zentrale@anlaufstelle.help
- **Hilfetelefon sexueller Missbrauch:** Das Hilfetelefon, eingerichtet durch den*die Unabhängig Beauftragte*n für Fragen des sexuellen

Kindesmissbrauchs, ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffenen von sexueller Gewalt und für Fachkräfte. Jedes Gespräch bleibt vertraulich. Telefon 0800 22 55 530

- **Erstberatung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes:**
die telefonische Erstberatung durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes bietet die Möglichkeit, sich nach einem Vorfall sexueller Belästigung am Arbeitsplatz extern, niederschwellig und anonym (auch juristisch) beraten zu lassen.
Telefon 0800 546 546 5; Mo-Do 9-15 Uhr

Interventionspläne

Wir verpflichten uns bei einer (möglichen) Grenzverletzung, - überschreitung, sowie der strafrechtlich relevanten Form Sexualisierter Gewalt nach dem Interventionsrichtlinien der Lippischen Landeskirche zu handeln, wie sie am Ende dieses Abschnitts festgehalten sind.

Wir werden im Verdachts- oder Mitteilungsfall besonnen handeln und keine überstürzten Schritte einleiten. Wir wahren größtmögliche Vertraulichkeit, machen aber von Beginn an transparent, dass u.U. Fachberatung einbezogen werden muss. Erfolgt eine Mitteilung durch ein betroffenes Opfer, beziehen wir es in das weitere Verfahren mit ein.

Meldepflicht und Kooperation mit der Meldestelle FUVsS

Die Meldestelle FUVsS unterstützt und entlastet die mit dem Verdacht oder Vorfall betrauten Personen. Gleichzeitig gewährleistet sie, dass jeder Verdacht oder Vorfall zur Sprache gebracht und adäquat behandelt wird.

Wir informieren unsere Mitarbeiter*innen darüber, dass

- sie bei jedem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einem Verstoß gegen das Abstinenzgebot nach dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verpflichtet sind, die Meldestelle zu informieren
- die Meldestelle für die Lippische Landeskirche bei der FUVsS angesiedelt und wie sie erreichbar ist
- ihre Aufgabe nach der Meldung erfüllt ist und alle weiteren Schritte von der FUVsS veranlasst werden, d.h.
 - die Meldestelle prüft, welche weiteren Schritte gegangen werden müssen
 - die Meldestelle informiert das Leitungsorgan (Kirchenvorstandsvorsitzende)
 - im Fall eines begründeten Verdachts beruft der Kirchenvorstand sodann ein Interventionsteam ein

Das Interventionsteam:

Je nach Personalverantwortung für die beschuldigte Person hat der Kirchenvorstand oder ein Vertreter des Kollegiums des Landeskirchenrates die Leitung des Interventionsteams inne. Eine Vertreterin der FUVsS ist stets Mitglied des Interventionsteams. Weitere Mitglieder können fall- und situationsbezogen berufen werden. Dies können z.B. ein Jurist/eine Juristin, die Leitung der Stabstelle Sexualisierte Gewalt oder die Öffentlichkeitsreferentin der Lippischen Landeskirche sein.

Wir informieren unsere Mitarbeiter*innen außerdem darüber, dass

- sie sich **im Falle einer Vermutung/eines Verdachts** jederzeit an die Meldestelle wenden können, um sich zur Einschätzung eines Vorfalls oder Verdachts beraten zu lassen.

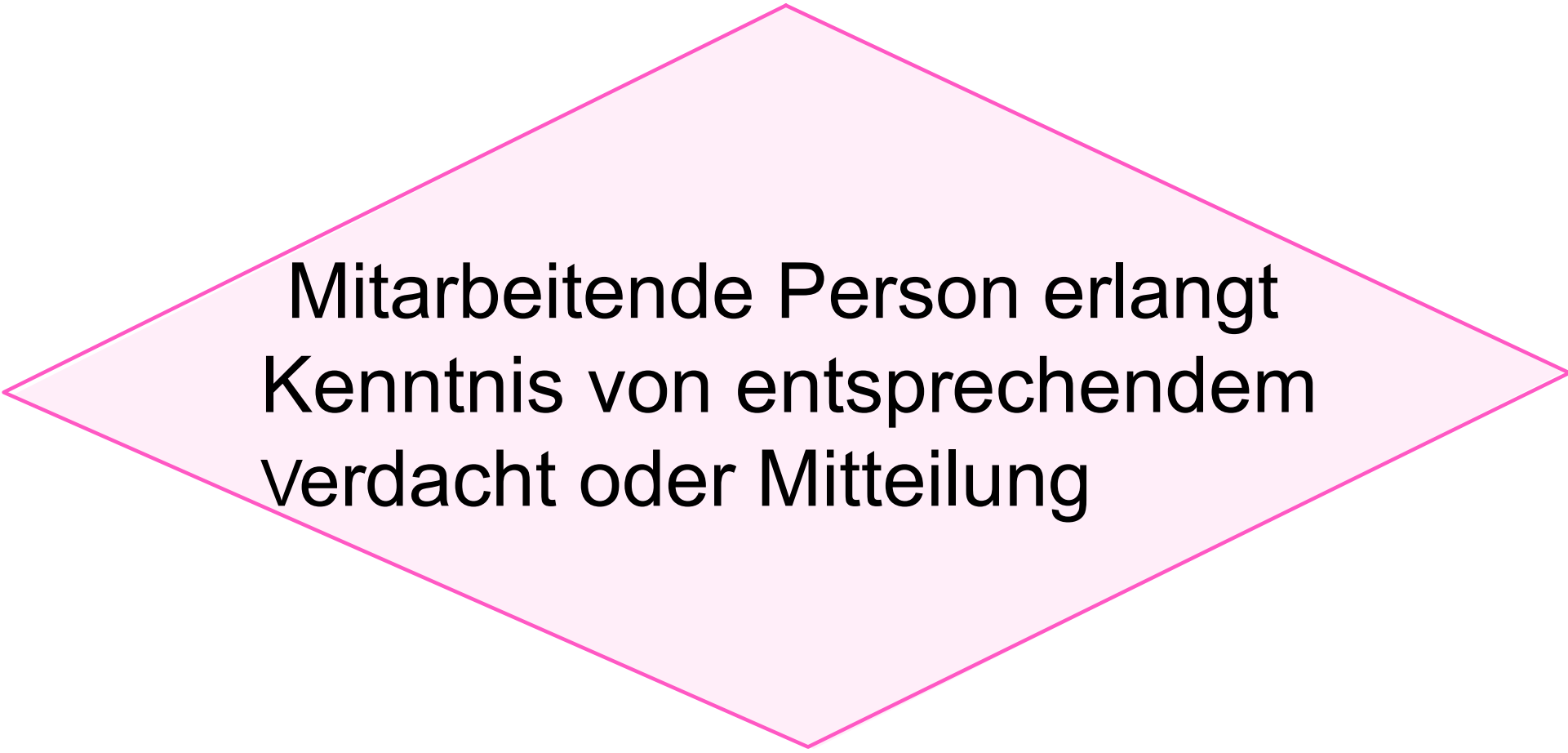
Im Interventionsfall handeln wir abhängig vom Verfahrensstand nach den jeweiligen, folgenden Interventionsplänen. Siehe nächste Seite.

Evaluation und Monitoring des Schutzkonzeptes

Kein Konzept kann für die Ewigkeit geschrieben werden, auch kein Schutzkonzept. Unser Gemeindeleben und die damit verbundenen Aktivitäten sind ständigen Veränderungen unterworfen. Wir arbeiten nicht nur mit wechselnden Teilnehmer*innen, sondern auch mit wechselnden Mitarbeiter*innen. Daher verpflichten wir uns als Kirchengemeinde in regelmäßigen Abständen von drei bis fünf Jahren oder wenn es aktuell zu Veränderungen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen gekommen ist, das Schutzkonzept zu überarbeiten und eine neue Risikoanalyse zu verfassen.

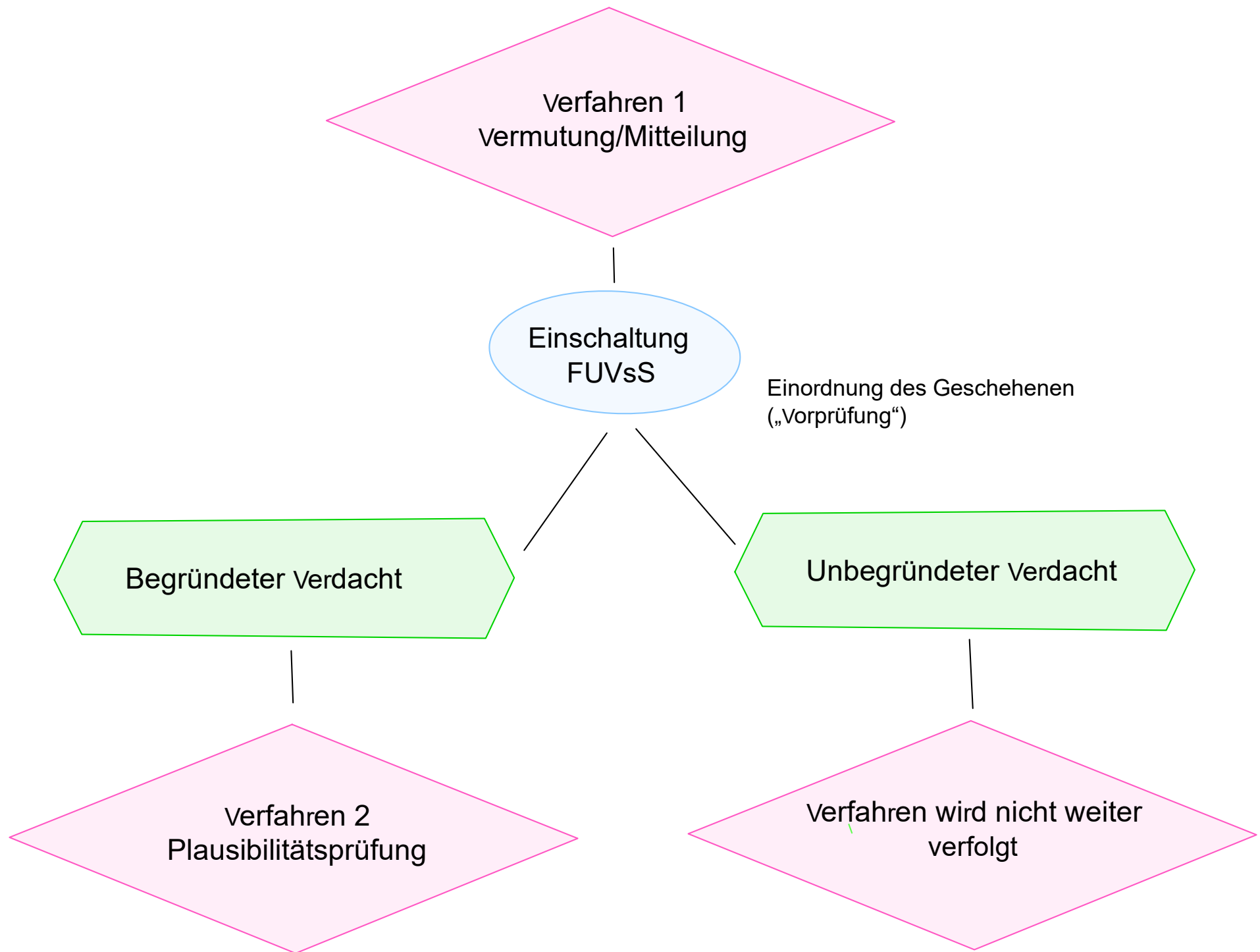
Zu dieser Überarbeitung gehören die Überprüfung des Schutzkonzeptes unter Einbeziehung und Auswertung der konkreten (Verdachts-) Fälle. (Greifen die Mechanismen des Beschwerdeverfahrens und die Interventionspläne?) und die Befragung der Gemeinde nach ihren Umsetzungserfahrungen.

Die Verantwortung zur regelmäßigen Überprüfung des Schutzkonzeptes liegt bei unserem Kirchenvorstand. Sie ist ein wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung unserer Arbeit.



**Mitarbeitende Person erlangt
Kenntnis von entsprechendem
Verdacht oder Mitteilung**

- Es erfolgt Anruf bei der Meldestelle bei der FUVsS.
- Beratung oder Meldung.

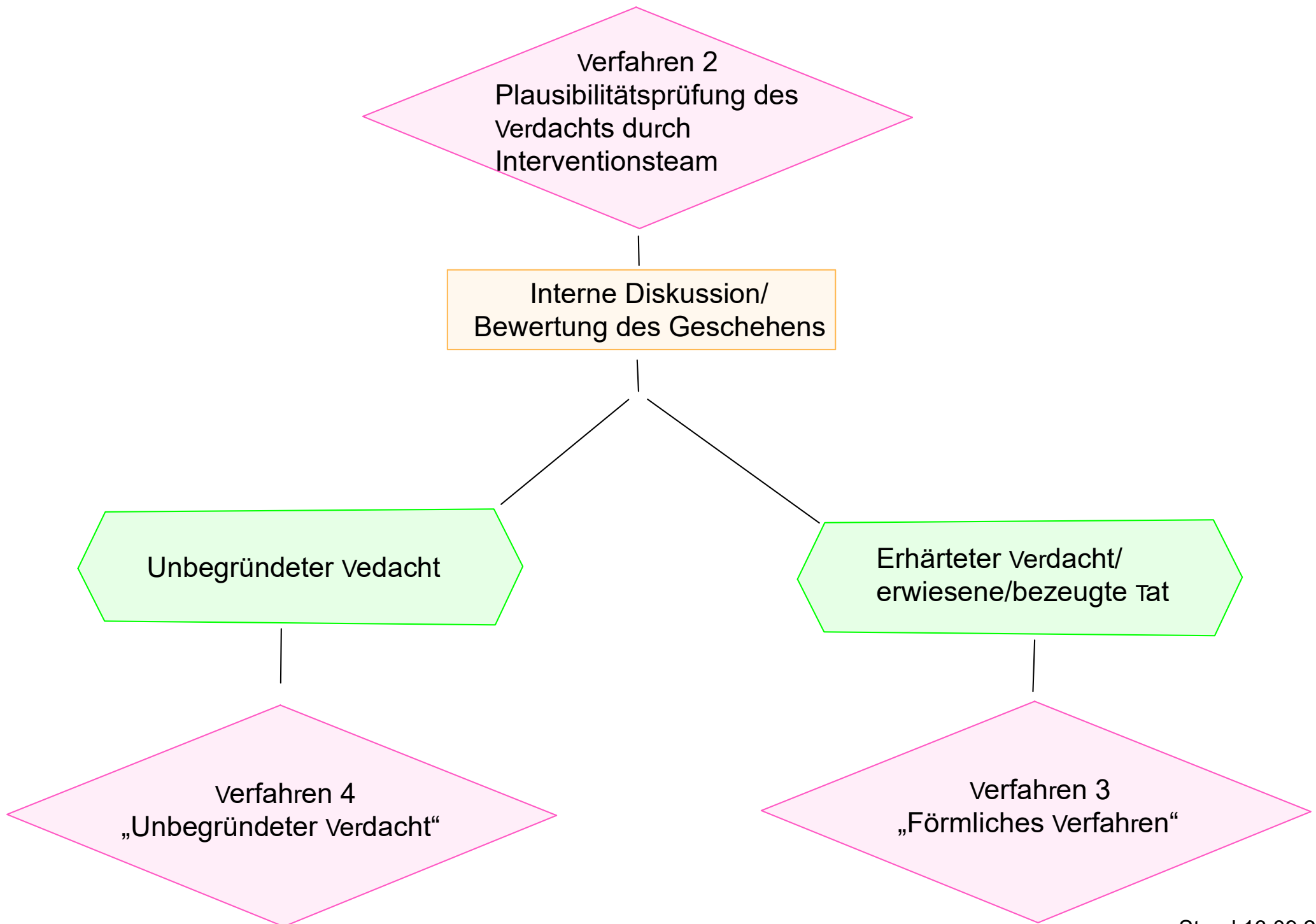


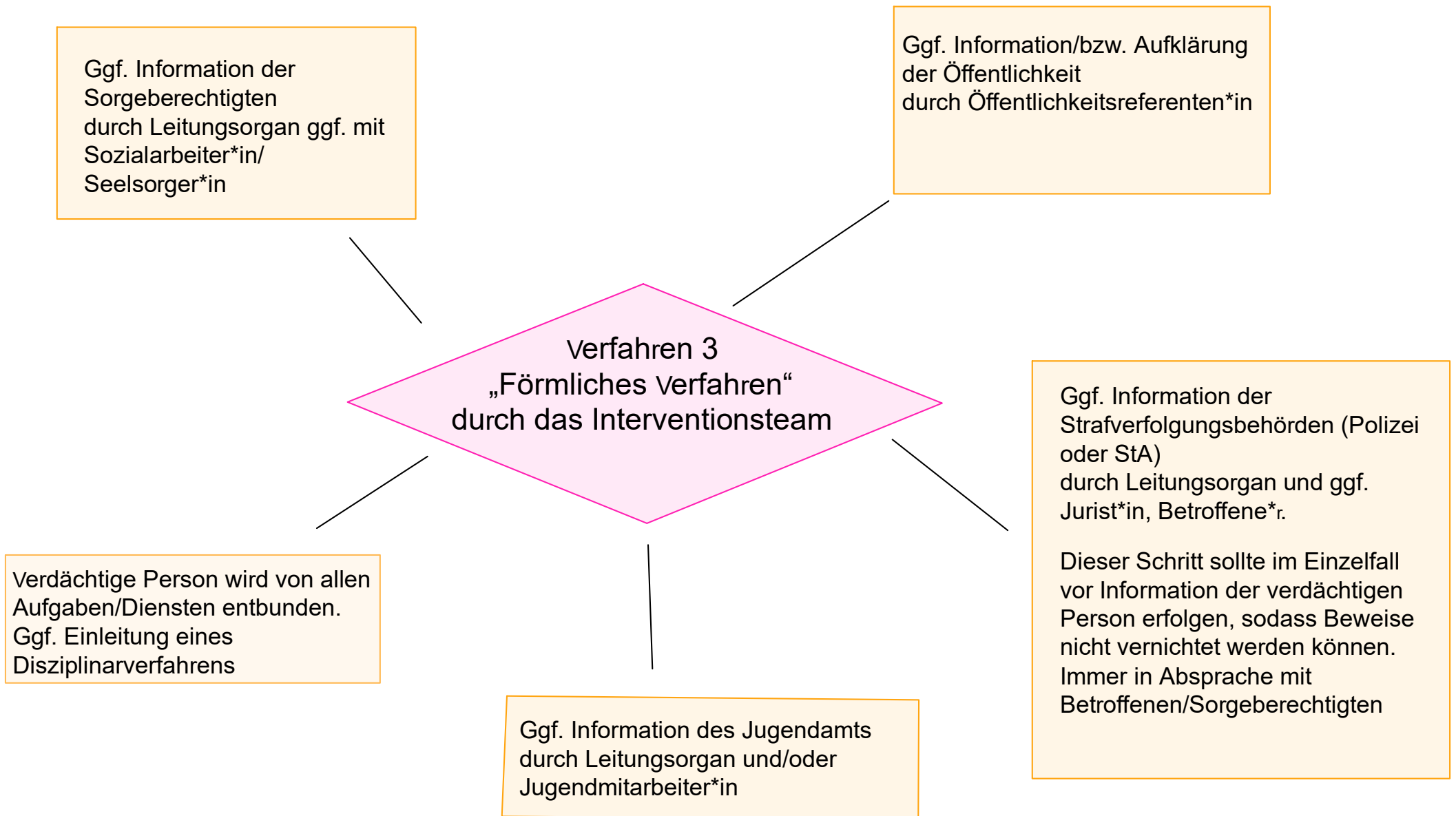
Begründeter Verdacht

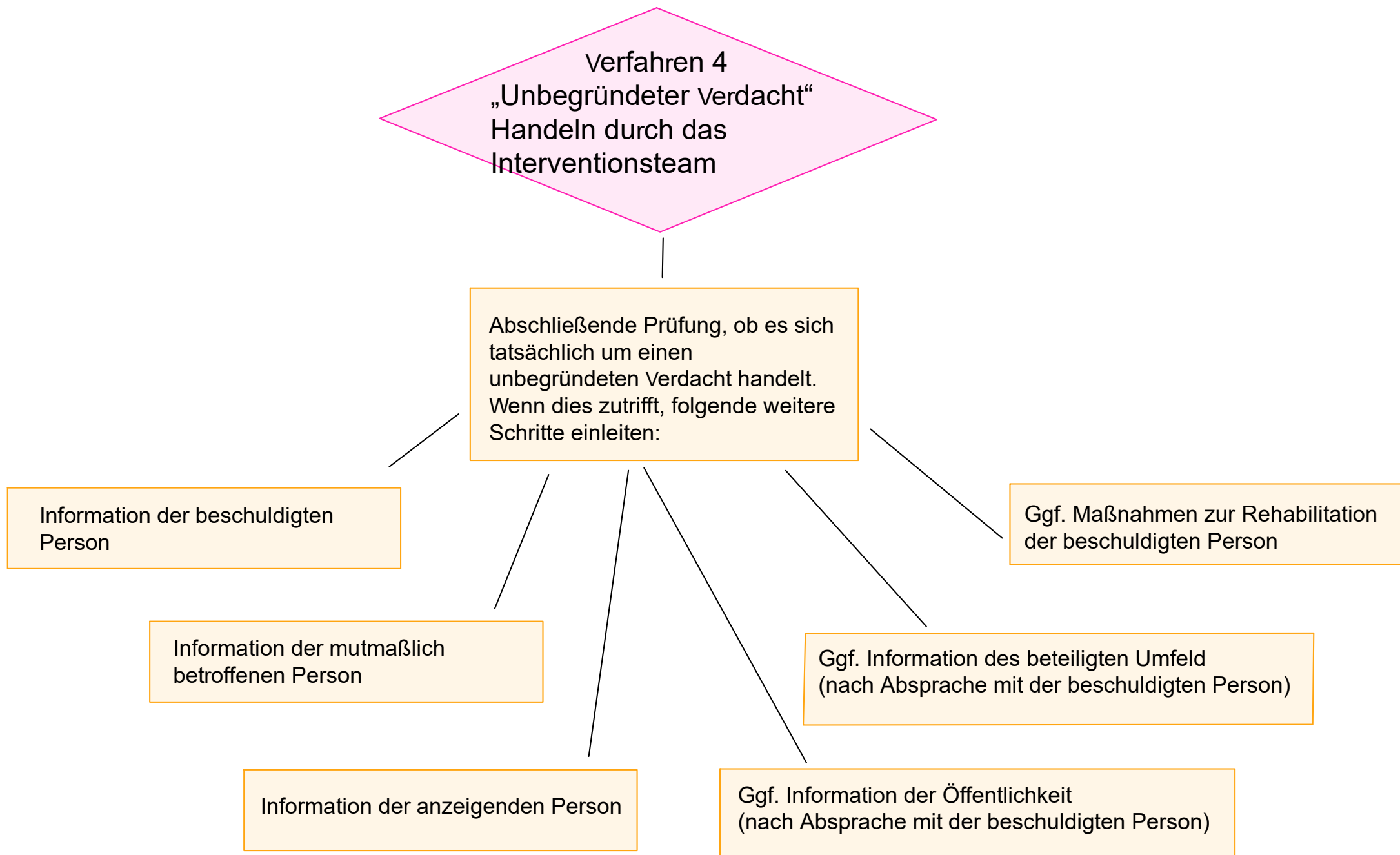
```
graph TD; A{{Begründeter Verdacht}} --> B(FUVsS macht Meldung an LLK und KV- Vorsitz  
Interventionsteam wird gebildet); B --> C{verfahren 2  
Plausibilitätsprüfung};
```

FUVsS macht Meldung an LLK
und KV- Vorsitz
Interventionsteam wird gebildet

verfahren 2
Plausibilitätsprüfung







Anlage 1

Potentialanalyse

In unserer ev.- ref. Kirchengemeinde Heiligenkirchen werden seit Februar 2022 bereits erweiterte Führungszeugnisse der Mitarbeiter*innen eingefordert und in regelmäßigen Abständen erneut kontrolliert/ neu angefordert. Dies sorgt dafür, dass mögliche Straftaten nicht geheim bleiben können und Risiken geringgehalten werden.

Des Weiteren müssen jugendliche Mitarbeitenden unter 14 Jahren sogenannte Selbstverpflichtungserklärungen unterschreiben. Mit diesen Erklärungen bekommen die Mitarbeitenden ein paar Regeln und einen Verhaltenskodex mit ausgehändigt. Diese müssen gelesen werden und dann unterzeichnet, womit sie sich einverstanden erklären, diese auch umzusetzen und ggf. die rechtlichen Konsequenzen akzeptieren. Verständnisfragen sowie Anmerkungen können jederzeit gestellt und geäußert werden. Uns ist es wichtig, dass jeder/m alles verständlich ist, nur so kann präventiv gearbeitet werden. Darüber hinaus sind wir dankbar für jede Anmerkung, Hinterfragung oder Kritik von jedem einzelnen, nur so können wir unsere Risiken eingrenzen.

In größeren Abständen werden Mitarbeitergespräche geführt. Dort sollen die Mitarbeitenden einen Raum bekommen, um über alles reden zu können. Sie können über alles sprechen; Sorgen, Anregungen, Kritik, Lob haben dort Platz und Gehör.

Wir als Kirchengemeinde arbeiten mit dem Präventions- und Interventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt, welches von der Lippischen Landeskirche gestellt wird.

Anlage 2

Risikoanalyse

Durch die Risikoanalyse werden Risikofaktoren, die sexualisierte Gewalt in der ev.- ref. Kirchengemeinde Heiligenkirchen begünstigen, sichtbar gemacht.

Partizipation bei der Erstellung der Risikoanalyse

Für die Risikoanalyse wurde ein gemeinsamer Abend einberufen, an dem Leitungspersonen und Stellvertreter*innen der einzelnen Gruppen (s. Risikoanalyse) eingeladen wurden. An dem Abend wurden die Vertreter*innen der Gruppe aufgeklärt, was es mit dem Schutzkonzept auf sich hat, worum es geht und was der weitere Vorgang ist. Es wurde erklärt, was eine Risikoanalyse ist, wofür sie gut ist und wie man eine Analyse macht. Dann wurden die einzelnen Gruppen gebeten, eine Risikoanalyse in Stichpunkten für ihren Bereich durchzuführen. Im Anschluss wurden die wichtigsten Punkte in der Großgruppe gesammelt und besprochen.

Die einzelnen Analysen hat die Pilotgruppe mitbekommen, sodass sie diese für das Konzept ausarbeiten kann.

Struktur der Einrichtung

Strukturen in der Kirchengemeinde können dazu beitragen, dass Taten unentdeckt bleiben. Tatbegünstigende Strukturen sind solche, in denen die potenziellen Täter und Täterinnen nicht auffallen. Sowohl eher autoritär geführte Institutionen als auch Institutionen, die durch eine Kultur des Laissez-faire gekennzeichnet sind, weisen diese täterbegünstigenden Strukturen auf. Ein erhöhtes Risiko besteht auch in sogenannten „offenen unstrukturierten Systemen“. Hier arbeiten viele Hauptamtliche oder ehrenamtlich Engagierte mit und ohne berufliche Qualifikationen beziehungsweise mit sehr unterschiedlichen Qualifikationen zu unterschiedlichen Zeiten. Das macht die Arbeit schwer kontrollierbar.

Es gibt **überstrukturierte Einrichtungen**. Sie zeichnen sich durch rigide Strukturen und einen autoritären Führungsstil aus. Es wird von der Leitung hauptsächlich von oben herab entschieden, die Beteiligung von Mitarbeitenden an Entscheidungsprozessen findet nicht statt.

Es gibt **wenig strukturierte Einrichtungen**. Diese zeichnen sich meistens durch eine schwache Leitung aus. Es werden keine klaren Entscheidungen getroffen und es gibt keine klaren Regeln. Die Mitarbeitenden müssen viel Verantwortung übernehmen und sich um alles selbst kümmern.

Durch die Risikoanalyse der Kirchengemeinde Heiligenkirchen wurde herausgearbeitet, dass es sich bei unserer Gemeinde um eine strukturierte Einrichtung handelt. Sie ist weder überstrukturiert, noch gibt es zu wenig Strukturen. Die Struktur in unserer Gemeinde stellt demnach aktuell keinen Risikofaktor da.

Folgende Risikofaktoren gibt es in der Kirchengemeinde Heiligenkirchen:

Ehrenamtliche Leitung

Unsere Gruppen innerhalb der Gemeinde werden fast alle von Ehrenamtlichen geleitet. Es bestehen keine strukturierten Einstellungsverfahren bzw. „Berufungsverfahren“ für Ehrenamtliche. Nähe-Distanz-Verhältnis und Schutz von Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und allen weiteren Beteiligten vor (sexualisierter) Gewalt wird nicht thematisiert.

In manchen Gruppen innerhalb der Gemeinde gibt es zu wenig Mitarbeitende, auch das ist ein Risikofaktor.

Umgang mit Fehlern

Innerhalb der Gemeinde gibt es kein Beschwerdemanagement.

Interne und externe Ansprechpartnerinnen und -partner

Es gibt in der Gemeinde interne Ansprechpartner. Diese sind jedoch nicht allen Gemeindemitgliedern bekannt.

Die Ansprechpartner der Lippischen Landeskirche und der Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (FUVsS) sind ebenfalls nicht bekannt.

Vorgaben für die tägliche Arbeit

Es fehlen klare Vorgaben zu verbindlichen Regeln zu Körperkontakt, zum Fotografieren von Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und allen weiteren, die sich beteiligen.

Das Nähe-Distanz-Verhältnis sowie mögliche erotische Anziehung zwischen Mitarbeitenden und Betreuten werden nicht thematisiert.

Die Themen Macht und Machtverhältnisse sowie Machtmissbrauch werden nicht aufgegriffen.

Beschwerde und Beteiligung

Die Kinder, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und alle weiteren, die sich beteiligen, sind nicht darüber informiert, dass sie sich gegen Übergriffe und sexualisierte Gewalt zur Wehr setzen dürfen. Zudem wissen sie nicht, wo sie sich beschweren können.

Aktionsplan

3-4 Risikofaktoren sollen künftig minimiert werden, dafür werden folgende konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes der vulnerablen Personengruppen festgehalten:

- Als Pilotgruppe regelmäßig treffen!
- Schutzkonzept schreiben, im Kirchenvorstand beschließen und in der Gemeinde veröffentlichen!
- Mitarbeitende der einzelnen Gruppen in die Erarbeitung mit einbeziehen!
- Alle Mitarbeitenden schulen und sensibilisieren!
- Nach 5 Jahren das Schutzkonzept (Risikoanalyse) evaluieren!

Verhaltenskodex der Ev.-ref. Kirchengemeinde Heiligenkirchen

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und allen weiteren, die sich beteiligen, ist ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig. Die Beziehungsgestaltung muss dem Arbeitsfeld entsprechen und stimmig sein. Die Mitarbeiter*innen achten darauf, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen. Die Verantwortung für die Gestaltung von Distanz und Nähe liegt bei den Mitarbeiter*innen, nicht bei den betreuten

Personen.

Einzelgespräche finden nur in dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

Haupt- und ehrenamtliche Betreuer*innen führen mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen von sich aus keine Gespräche über deren Intimleben.

Mit Kontakten im pädagogischen Alltag, bei denen es zu einer 1:1 Situation kommt, wird transparent im Mitarbeiter*innenteam sowie gegenüber den Sorgeberechtigten umgegangen.

Kein Kind, Jugendlicher oder Schutzbefohlener darf besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden.

Verwandschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen zu betreuten Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen bzw. deren Familien sind offenzulegen.

Die mit Worten oder Körpersprache ausgedrückten individuellen Grenzempfindungen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen werden ernstgenommen, respektiert und keinesfalls abfällig kommentiert.

Mitarbeiter*innen besprechen ihre privaten Sorgen und Probleme nicht mit den betreuten Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.

Angemessener Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zum alltäglichen Umgang. Wir achten darauf, dass Körperkontakt altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen ist. Er setzt die freie und in besonderen Situationen auch die erklärte Zustimmung von Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und anderen Beteiligten voraus.

Der ablehnende Wille ist grundsätzlich zu respektieren. Wird Körperkontakt zugelassen, muss das Bedürfnis stets von den Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen ausgegangen und in der Situation pädagogisch angemessen sein. Mitarbeiter*innen dürfen keinesfalls eigene Bedürfnisse nach Nähe im Rahmen ihrer Mitarbeit ausleben.

Für die Wahrung angemessener Grenzen sind immer die Mitarbeiter*innen verantwortlich, auch wenn Impulse von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen nach viel Nähe ausgehen sollten.

Mitarbeiter*innen führen keine Massagen auf der Haut durch. Ebenso ist es Mitarbeiter*innen nicht erlaubt, Kinder, Jugendliche bzw. Schutzbefohlene zu küssen.

Niemand wird überredet oder unter Druck gesetzt, etwas zu tun, was sie*er nicht möchte. Spiele, Aktionen und Übungen werden so gestaltet, dass keine Angst gemacht wird und alle die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten.

Bei Tobe- und Fangspielen haben die Mitarbeiter*innen darauf zu achten, dass die persönlichen Grenzen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen geachtet werden.

Mutproben und Rituale, die Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Angst machen oder sie bloßstellen, sind grundsätzlich untersagt. Auch bei Nachtwanderungen ist darauf zu achten, dass Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene nicht in Angst und Schrecken versetzt werden.

Überschreiten Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene Grenzen im Umgang mit anderen Teilnehmer*innen, sorgen die Mitarbeiter*innen direkt für die Einhaltung der Grenzen.

Körperliche Nähe ist angemessen, wenn:

- Mitarbeiter*innen sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen
- die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes bzw. des*r Jugendlichen oder Schutzbefohlenen zu jeder Zeit entspricht und von ihnen ausgehen
- Mitarbeiter*innen insgesamt über eine sensible Wahrnehmung verfügen und das Kind bzw. den*die Jugendliche*n oder Schutzbefohlene*n weder manipulieren noch unter Druck setzen

Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch sexuell aufreizende Kleidung können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen. Dies wollen wir verhindern.

Die Mitarbeiter*innen unserer Kirchengemeinde verwenden deshalb in keiner Form der Begegnung mit Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen eine sexualisierte Sprache oder Gestik, ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und anderen Beteiligten.

Mitarbeiter*innen sprechen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene mit ihrem Namen und nicht mit Spitz- oder Kosenamen an. Übliche Abkürzungen sind okay (zum Beispiel Alex für Alexander).

Mitarbeiter*innen achten darauf, dass sie während ihrer beruflichen Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltäglich und normal. In der Gemeindearbeit ist ein sachgemäßer Umgang damit unablässig.

Unsere Mitarbeiter*innen pflegen keine privaten Internetkontakte mit den ihnen in unserer Gemeinde anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Dies schließt Kontakte über Messenger Dienste mit ein. Zulässig sind lediglich Kontakte, die zur Ausübung der gemeindlichen Tätigkeit notwendig sind oder die wegen verwandtschaftlicher Verhältnisse bzw. über die Gemeindegarbeit als gegeben anzusehen sind.

Wir arbeiten daran, WhatsApp durch die Jugendapp der Lippischen Landeskirche zu ersetzen.

Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne des Jugendschutzes und eines respektvollen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden.

Die Nutzung, der Einsatz und die Verbreitung von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind Mitarbeiter*innen verboten.

Wir respektieren, wenn Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene nicht gefilmt oder fotografiert werden möchten. Die Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen bedarf ihrer Zustimmung und der ihrer Sorgeberechtigten. Sie dürfen weder in unbekleidetem Zustand noch in anzüglichen Posen gefilmt oder fotografiert werden.

Umgang mit Tabak und Alkohol

Unsere Mitarbeiter*innen achten das Jugendschutzgesetz. Rauchen ist unter 18 Jahren verboten. Bier und Wein dürfen erst ab 16 Jahren getrunken werden. Der Konsum von Schnaps und anderen harten alkoholischen Getränken ist erst ab 18 Jahren gestattet.

Sowohl unsere haupt- als auch unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen haben Vorbildfunktion. Dies gilt auch für Alkohol und Tabakkonsum.

Beachtung der Intimsphäre

Wir schützen die Intimsphäre von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Bei Veranstaltungen mit Übernachtung wird vor Betreten der Schlafräume angeklopft.

Sanitärräume werden in der Regel nicht von Mitarbeiter*innen betreten. Sollte dies in Ausnahmesituationen nicht möglich sein, kündigen Mitarbeiter*innen ihr Betreten deutlich an.

Unsere Mitarbeiter*innen ziehen sich nicht gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen um. Sie nutzen nicht die gleichen Waschräume und schlafen grundsätzlich nicht mit ihnen gemeinsam in einem Zimmer oder Zelt.

Gibt es keine getrennten Duschräume, so sind getrennte Duschzeiten einzuführen.

Einen besonderen Fall stellen Übernachtungsangebote im Gemeindezentrum dar. Zum Beispiel beim Kinderbibelcamp oder bei Ferienspielen übernachten Mitarbeiter*innen gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen in einem Zimmer. Sie nutzen außerdem die gleichen Waschräume, wenn auch zu getrennten

Zeiten. Auf die besondere Verantwortung, die sich daraus ergibt, wird während der Vorbereitung hingewiesen. So haben Mitarbeiter*innen darauf zu achten, dass Jungen und Mädchen sich getrennt umziehen und währenddessen von einem/r gleichgeschlechtlichen Mitarbeiter*in betreut werden. Siehe auch unten unter „Veranstaltung mit Übernachtung“

Bei medizinischer Ersthilfe sind die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu respektieren. Dabei erklären Mitarbeiter*innen altersentsprechend, welche Versorgungshandlungen notwendig sind. Minderjährige entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist und werden gegebenenfalls gebremst. Es wird kein Zwang ausgeübt. Unter Umständen sind die Sorgeberechtigten einzubeziehen.

Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zuteilwerden, ihre emotionale Abhängigkeit fördern. Mitarbeiter*innen sehen von Geschenken und Vergünstigungen ab und achten darauf, niemanden zu bevorzugen. Es werden durch die Mitarbeiter*innen keine Geschenke im Wert von über 10 € angenommen.

Erzieherische Maßnahmen

Konsequenzen zielen darauf ab, Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene – möglichst durch Einsicht – von einem unangemessenen Verhalten abzubringen. Die Disziplinierungsmaßnahmen sollen in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und nachvollziehbar sein.

Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt untersagt.

Veranstaltungen mit Übernachtung

Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlene teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Mitarbeiter*innenteam begleitet.

Der Betreuungsschlüssel sollte pro 10 Teilnehmer*innen zwei unterschiedlich geschlechtliche Mitarbeiter*innen vorsehen.

Mitarbeiter*innen übernachten nicht gemeinsam mit den Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände benötigen die Zustimmung der Sorgeberechtigten und der Gemeindeleitung.

Es wird getrenntgeschlechtlich übernachtet, dabei gehen wir sensibel mit der Situation um, dass nicht jeder Mensch sich eindeutig dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zuordnet. Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände benötigen die Zustimmung der Sorgeberechtigten und Betroffenen sowie der Gemeindeleitung.

Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene übernachten nicht in den Privatwohnungen von Mitarbeiter*innen.

Umgang mit der Übertretung des Verhaltenskodex

Zu typischem Täter*innenverhalten gehört die Vertuschung und das Geheimhalten von grenzüberschreitenden oder übergriffigen Handlungen. Um dem entgegenzuwirken, wird Zuwiderhandeln gegen diesen Verhaltenskodex gegenüber dem Mitarbeiter*innenteam und der Gemeindeleitung transparent gemacht.

Alle Mitarbeiter*innen dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen angesprochen werden. Mitarbeiter*innen dürfen Kinder und Jugendliche nicht zur Geheimhaltung animieren.

Mitarbeiter*innen machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex sowie die von anderen Mitarbeiter*innen gegenüber der Gemeindeleitung transparent. Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einem Verstoß gegen das Abstinenzgebot durch andere Mitarbeiter*innen oder Teilnehmer*innen nehmen sie ihre Meldepflicht gem. § 8 KGSsG wahr.

Teamarbeit

Wir fördern in unserer Gemeinde Feedbackkultur. Diese drückt sich unter anderem durch die Reflexion des eigenen Verhaltens gegenüber anderen Menschen insbesondere Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen und im Austausch mit anderen Mitarbeiter*innen aus. Die Reflexion findet statt in

- den Dienstbesprechungen der Hauptamtlichen
- den Kirchenvorstandssitzungen
- den Feedbackrunden am Ende von Veranstaltungen in der Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit
- den Teambesprechungen der Gruppenleitungen

Selbstverpflichtungserklärung gegenüber der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Heiligenkirchen

Die Arbeit der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Heiligenkirchen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend *wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:*

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene, sowie Mitarbeitende zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sowie Mitarbeitenden sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter/in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und Erwachsenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendlichen, Erwachsenen, Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen und spreche diese an, sobald Anzeichen dafür wahrgenommen werden.
6. Bei jeder Vermutung, in Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der FUVsS (Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung). Gegebenenfalls hole ich mir zunächst Unterstützung bei einer/einem mir vertrauten Mitarbeiterin/Mitarbeiter und dann wenden wir uns gemeinsam an die FUVsS.
7. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Heiligenkirchen vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der FUVsS als landeskirchliche Meldestelle.

8. Bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt in unserer Arbeit innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Heiligenkirchen kommuniziere ich verantwortungsvoll in den sozialen Medien und im persönlichen Kontakt. Die Kommunikation mit der Presse überlasse ich geschulten Personen des Öffentlichkeitsreferates.

9. Ich versichere, dass kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Verfahren wegen einer in § 5 Absatz 1 Nr. 1 KGSsG genannten Straftat* gegen mich läuft oder ein entsprechendes Urteil gegen mich ergangen ist, das in dem von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnis noch nicht eingetragen ist. Ich verpflichte mich, die mir vorgesetzte Person zu informieren, falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von solchen Ermittlungen erhalte.

10. Ich halte mich an die Verhaltensregelungen des Schutzkonzeptes der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Heiligenkirchen.

Ich habe diese Erklärung gelesen und verstanden und verpflichte mich, sie einzuhalten.

Datum

Unterschrift

Bei Mitarbeitenden unter 18 Jahren auch:

Datum

Unterschrift eines/r Erziehungsberechtigten

*das KGSsG verweist auf den jeweils geltenden Stand des SGB VIII. Dort sind aktuell die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 Strafgesetzbuch genannt. Sollte die Aufzählung um Straftatbestände erweitert werden, wären diese von der Selbstverpflichtungserklärung mit umfasst

Kontaktdaten

Vertrauensperson in der Ev.-ref. Kirchengemeinde Heiligenkirchen:
Vera Sarembe

Frühere Leiterin des Familienzentrums Ev. Kita Heiligenkirchen;

Träger des Familienzentrums ist die Stiftung Eben-Ezer

Telefon 0 52 31 82 64 (privat); verasarembe@freenet.de (privat)

Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen
Selbstbestimmung (FUVsS)

angesiedelt bei der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe:

Birgit Pfeifer

Telefon 0211 63 98 – 342

b.pfeifer@diakonie-rwl.de

Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt und sexuellem
Missbrauch in der Lippischen Landeskirche:

Evangelisches Beratungszentrum: Annette Braune und Thomas Warnke

Telefon 0 52 31 99 28 - 0;

ansprechstelle@lippische-landeskirche.de

Externe Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt und
sexuellem Missbrauch in der Lippischen Landeskirche:

SOS-Kinderdorf e.V., SOS-Kinderdorf Lippe, Beratung und Treffpunkt

Blomberg, Holstenhöfener Str. 4, 32825 Blomberg.

Herr Holger Nickel und Frau Lana-Katharina Nerowski,

Telefon 05235 50 97 930

holger.nickel@sos-kinderdorf.de

Anlaufstelle „KuBus“ (Kontakt und Beratung – unabhängige Stelle),
früher *help*

www.anlaufstelle.help; Telefon 0800 5040 112; zentrale@anlaufstelle.help

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Telefon 0800 22 55 530

Erstberatung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Telefon 0800 546 546 5; Mo-Do 9-15 Uhr